

# Fernabsatzvorschriften, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen

Gültig ab 1. Februar 2008



# Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 1. Februar 2008

<b>A. Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Informationen	2
II. 1. Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen	3-4
2. Informationen zur Anlageberatung	4
3. Informationen zum Cortal Consors Sparplan	4
4. Informationen zum Cortal Consors Festgeldkonto	5
5. Informationen zum Cortal Consors Tagesgeldkonto	5
6. Informationen zur geduldeten Überziehung	5-6
III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages	6
<b>B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)	7-10
II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-Depots	10
III. Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht	10
IV. Bedingungen für Kunden von Anlage-/Abschlussvermittlern bzw. Finanzportfolioverwaltern	10-11
V. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon	11
VI. Bedingungen für den Überweisungsverkehr	11-14
VII. Bedingungen für Daueraufträge und Terminüberweisungen	14
VIII. Sonderbedingungen für den Cortal Consors Sparplan	14-15
IX. Sonderbedingungen für das Cortal Consors Tagesgeldkonto	15
X. Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs	15
XI. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten	15-17
XII. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten	17-18
XIII. Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement	18-19
<b>C. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten</b>	<b>Seite</b>
I. Vorbemerkung	20
II. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten	20-21

# A. Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i. V. m. der BGB-InfoV) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gemäß § 31 Abs. 3 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 11/2007.

## I. Allgemeine Informationen

### 1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

- a) Zweigniederlassung Deutschland  
Cortal Consors S.A.  
Zweigniederlassung Deutschland  
Bahnhofstraße 55  
90402 Nürnberg  
Telefon: 09 11/369-0  
Telefax: 09 11/369-10 00  
E-Mail: [infoservice@cortalconsors.de](mailto:infoservice@cortalconsors.de)
- b) Hauptniederlassung Frankreich  
Cortal Consors S.A.  
5, avenue Kléber  
75116 Paris  
Frankreich

### 2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand/Führungsgremium Cortal Consors S.A.: Olivier Le Grand (CEO), Vincent Lecomte, Franz Baur  
Verwaltungsratsvorsitzender: Olivier Le Grand  
Niederlassungsleitung Deutschland: Martin Daut (CEO Deutschland), Olivier Le Grand, Richard Döppmann, Uwe Trittin

### 3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für Sie ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich Select bzw. Professional Partners), finden Sie dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vertreter lautenden Vollmacht.

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

### 5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt a. M.  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

Banque de France  
31 rue Croix des petits champs, 75001 Paris, Frankreich  
(Internet: [www.banque-france.fr](http://www.banque-france.fr))

Autorité des Marchés Financiers  
17, Place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich  
(Internet: [www.amf-france.org](http://www.amf-france.org))

### 6. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Paris: R.C.S. Paris B 327 787 909

### 7. Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HR Nürnberg B 20075

### 8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Zweigniederlassung Deutschland: DE 225900761

### 9. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

### 10. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt Cortal Consors grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 31a WpHG.

### 11. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. OnlineBroking), Telefax (Fax-Broking) und Telefon (PhoneBroking, Call Center) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

### 12. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellen wir unseren Kunden grundsätzlich mit der „Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten können Sie ferner der Ziffer „II.1. Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ entnehmen. Darüber hinaus können weitergehende Informationen zu Finanzinstrumenten im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) abgerufen werden.

### 13. Handels- und Ausführungsplätze

Die von Cortal Consors angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland können Sie der Information „Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ entnehmen. Darüber hinaus bietet Cortal Consors den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Luxemburg, Amsterdam, Zürich, London, New York, Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki und Wien an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet Cortal Consors nicht standardisiert an. Informationen hierzu können über das Betreuungsteam angefordert werden.

### 14. Kosten und Nebenkosten

Die bei Cortal Consors anfallenden Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie der nachfolgenden Ziffer „II.1. Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“.

### 15. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Geschäftsbereich Mobile Select sind wir mit selbständigen Vermögensberatern, die unter dem Haftungsdach von Cortal Consors stehen, vertraglich verbunden. Diese beraten und betreuen unsere Kunden persönlich und sind alle in Deutschland registriert.

### 16. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

### 17. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten entnehmen Sie bitte der „Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten“, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

### 18. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß I. 6. (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

### 19. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

### 20. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e. V. geschützten Verbindlichkeiten ist in I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors beschrieben.

### 21. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Finanzinstrumenten, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. XI. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Finanzinstrumente nach XI. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

### 22. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80  
BIC (Swift Code): CSDDBE71; bei Zahlungen aus dem Ausland, die nicht auf Euro lauten: GENODEFF

## II. 1. Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

#### 1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist oder dies im Rahmen einer geduldeten Überziehung zugelassen wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Auszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr unter B. VI.)
- Lastschriftbelastungen
- Scheckinkasso
- Überziehungskredit
- Scheckeinlösungen
- Zahlungskarte für den ec-/Maestro-Service zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic-cash- und des Maestro-Systems und zur Nutzung der GeldKarte-Funktion (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den ec-/Maestro-Service)

#### 1.2 Verwahrung und Verwaltung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente und Wertrechte oder sonstige Finanzinstrumente des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Finanzinstrumente“). Ferner erbringt die Bank die in XI. 13 ff. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten, sowie in den Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten beschriebenen Dienstleistungen. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet dies dem vereinbarten Konto.

#### 1.3 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Finanzinstrumente, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Finanzinstrumente, über die Bank erwerben oder veräußern.

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Finanzinstrumente bei der Bank zeichnen.  
Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in XI. 1 bis 9. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten geregelt.

#### 1.4 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

### 2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

### 3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- b) Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

- c) Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- d) Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

### 4. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Für Anrufe beim Betreuungsteam unter der Telefonnummer 0180 3/25 25 01 fallen Kosten in Höhe von 0,09 €/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom an. Eventuell abweichende Preise für Anrufe aus den Netzen anderer Anbieter oder den Mobilfunknetzen.

Für die Nutzung des PhoneBroking (TBS) unter der Telefonnummer 0180 3/25 25 10 entstehen dem Kunden pro angefangene Minute für Inlandsgespräche aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zusätzliche Kosten in Höhe von 0,09 €/Min. Eventuell abweichende Preise für Anrufe aus den Netzen anderer Anbieter oder den Mobilfunknetzen.

### 5. Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10. Abs. 3 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

### 6. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

#### 6.1 Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Konto- und Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

#### 6.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

#### 6.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem Konto wie folgt belastet:

- Monatliche Leistungspauschale kumuliert zum Quartalsende
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- Zinsen zum Quartalsende

#### 6.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im OnlineArchiv mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form, nämlich durch Zurverfügungstellung im OnlineArchiv, sofern der Kunde keine postalische Zusendung wünscht, übermittelt.

#### 6.5 Auszahlung

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung durch Vornahme einer Überweisung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers erfolgen. Soweit ausnahmsweise eine Auszahlung über eine Maestro-Karte erfolgt, weisen wir darauf hin, dass diese von Drittbanken nur kostenpflichtig vorgenommen wird.

#### 6.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

#### 6.7 Lastschriftbelastung

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Belastungsbuchung aus einer Einzugeremächtigungslastschrift ist endgültig, wenn der Kunde sie genehmigt hat (vgl. Nr. 7 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

#### 6.8 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder seiner Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

#### 6.9 Kartenzahlung im ec-/Maestro-Service

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung von Zahlungskarten ist in den Bedingungen für den ec-/Maestro-Service geregelt.

# A. Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG

- 6.10 Beginn der Ausführung des Depotvertrages  
Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.
- 6.11 OnlineArchiv  
Das OnlineArchiv ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Cortal Consors Konto und Depot. Dort finden Sie täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente wie Wertpapierabrechnungen oder Kontoauszüge. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.
7. **Vertragliche Kündigungsregeln**  
Es gelten die in I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.
8. **Mindestlaufzeit des Vertrages**  
Für den Konto- und Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Konto- und Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Finanzinstrumente auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern, einen etwaigen Sollstand auf dem Konto ausgleichen oder ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Konto übertragen.
9. **Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde**  
Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:
- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-Depots
  - Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht
  - Bedingungen für Kunden von Anlage-/Abschlussvermittlern bzw. Finanzportfolioverwaltern
  - Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon
  - Bedingungen für den Überweisungsverkehr
  - Bedingungen für Daueraufträge und Terminüberweisungen
  - Sonderbedingungen für den Cortal Consors Sparplan
  - Sonderbedingungen für das Cortal Consors Tagesgeldkonto
  - Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs
  - Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten
  - Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten
  - Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement
  - Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Sie haben diese im Rahmen der Konto-/Depotöffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung kann jederzeit im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) eingesehen oder bei Ihrem Betreuungsteam angefordert werden.

## II. 2. Informationen zur Anlageberatung

1. **Wesentliche Leistungsmerkmale**  
Die Anlageberatung erfolgt bei Cortal Consors telefonisch und umfasst folgende Leistungen: Strategiegespräche, Risikoanalyse, Depot- und Wertpapierberatung, Beratung zur Altersvorsorge sowie zu geschlossenen Fonds.  
Für die Nutzung der Cortal Consors Anlageberatung ist der Abschluss eines separaten Anlageberatungsvertrages notwendig. Des Weiteren benötigt Cortal Consors den Kommunikationsbogen sowie den Anlegerprofilbogen, um sowohl die präferierten Kontaktwege sowie das persönliche Chance-Risiko-Profil des Kunden zu ermitteln. Der Anlegerprofilbogen wird zusammen mit dem Anlageberater im Erstgespräch ermittelt, um die persönlichen Anlageziele des Kunden zu ermitteln.  
Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures, sondern beschränkt sich auf klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Der Kunde kann davon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege bei Cortal Consors eigenverantwortlich Aufträge erteilen.
2. **Risiken**  
Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente und eine Beratung in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet sind. Diese können Sie u.a. unter „Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten“ (A. II. 1. 1.4.) nachlesen. Eine Garantie für Kursverläufe oder den Eintritt bestimmter Ereignisse gibt Cortal Consors nicht.
3. **Nutzungsbedingungen**  
Der Anlageberatungsvertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag um die individuelle Anlageberatung.
4. **Preise**  
Die Vergütung für die Beratung richtet sich nach der Höhe des Depotvolumens. Die aktuelle Vergütung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Für alle anderen Leistungen außerhalb der Anlageberatung, insbesondere für die Orderabwicklung sowie die Depot- und Kontoführung gilt das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis. Kunden der Anlageberatung steht eine kostenlose Rufnummer zur Verfügung.
5. **Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten**  
Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

6. **Leistungsvorbehalt**  
Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures. Auch erfolgt keine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage.
7. **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**  
Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal erhoben und auf Basis des Depotvolumens per Quartalsende berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung gilt, dass für Leistungen bis zu einem Monat im Kalenderquartal keine Vergütung fällig wird. Bei Leistungen von mindestens zwei Monaten im Kalenderquartal wird die volle Quartalsvergütung vereinbart. Basis der Vergütung in Bezug auf das Depotvolumen ist bei Auflösung der Vereinbarung jeweils der Zeitpunkt der Auflösung. Cortal Consors ist berechtigt, die Beratungsvergütung von einem Konto des Kunden abzubuchen.
8. **Vertragliche Kündigungsregelung**  
Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit, von Cortal Consors mit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Frist kündbar.
9. **Mindestlaufzeit des Vertrages**  
Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht.
10. **Sonstige Rechte und Pflichten**  
Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung der Cortal Consors Anlageberatung mitteilen, da diese Informationen die Grundlage der Anlageberatung bilden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors und die Anmerkungen zu A.II.1

## II. 3. Informationen zum Cortal Consors Sparplan

1. **Wesentliche Leistungsmerkmale**  
Im Rahmen eines Sparplanes kann ein Kunde durch regelmäßige (monatliche oder vierteljährliche) Besparung eines bestimmten – vertraglich vereinbarten – Betrages in eine von Cortal Consors jeweils definierte Liste von Finanzinstrumenten, bestehend aus einer Auswahl an Fonds, Aktien oder Zertifikaten, einen Bestand der jeweiligen Finanzinstrumente ansammeln.  
Die Besparung ist ab einer monatlichen bzw. vierteljährlichen Rate von 25 Euro zum 1. oder 15. des Monats möglich. Der Einschluss einer Dynamisierung der Sparrate ist möglich. Zusätzlich können Sonderzahlungen zu den vorgenannten Terminen vorgenommen werden.  
Ebenso sind Auszahlungen durch Verkäufe börsentäglich möglich. Ab einem Wert von mindestens 10.000 Euro kann der Sparplan in einen „Auszahlplan“ umgewandelt werden. Auszahlpläne sind ausschließlich für Fondssparpläne zulässig. In diesem Fall wird Cortal Consors in regelmäßigen (monatlichen oder vierteljährlichen) Zeiträumen Anteile veräußern, die einem bestimmten, vertraglich vereinbarten Gegenwert entsprechen, und dem Kunden den Erlös aus der Veräußerung zur weiteren Verfügung auf seinem Kontokorrentkonto zur Verfügung stellen.
2. **Risiken**  
Bei den im Rahmen des Sparplans angeschafften Werten handelt es sich um Finanzinstrumente, so dass auch Sparpläne den speziellen Risiken von Geschäften in Finanzinstrumenten unterliegen. Hierfür gelten die unter A. II. 1. 1.4 genannten Risiken.
3. **Nutzungsbedingungen**  
Cortal Consors behält sich die Sonderbedingungen für den Cortal Consors Sparplan, die Sie im Teil B unter Ziffer VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors einsehen können.
4. **Preise**  
Die Ordergebühren für die jeweiligen Sparpläne entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis von Cortal Consors. Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühren für die Sparpläne fallen nicht an. Im Übrigen gelten die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.
5. **Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten**  
Es fallen keine weiteren Kosten an. Die Versteuerung der Erträge bzw. bei Veräußerung richtet sich nach der jeweils geltenden Steuerrechtsprechung. Wir weisen darauf hin, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind (vgl. dazu auch die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.).
6. **Leistungsvorbehalt**  
Cortal Consors behält sich vor, die Liste der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit zu verändern und auch einzelne Finanzinstrumente aus der Produktpalette zu entfernen, so dass eine Fortführung dieses Sparplanes nicht mehr möglich ist.
7. **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**  
Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Kontokorrentkonto nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag mit Cortal Consors belastet (siehe auch Ziffer II. 1.).
8. **Vertragliche Kündigungsregelung**  
Der Sparvertrag kann jederzeit gestoppt oder aufgelöst werden.
9. **Mindestlaufzeit des Vertrages**  
Eine Mindestlaufzeit wird nicht vereinbart.
10. **Sonstige Rechte und Pflichten**  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors und im Übrigen die Anmerkungen zu A.II.1.

## II. 4. Informationen zum Cortal Consors Festgeldkonto

- 1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Das Festgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Cortal Consors und des Kunden geführt. Im Rahmen einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag, mindestens jedoch 5.000 EUR, zu einem festen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt über ein gesondertes Festgeldkonto.  
Die Laufzeit beträgt in der Regel 30, 60, 90 Tage oder auch mehrere Monate. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nicht möglich.
- 2. Risiken**

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.
- 3. Nutzungsbedingungen**

Es gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld.
- 4. Preise**

Die Anlage von Festgeldern erfolgt kostenlos.
- 5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.
- 6. Leistungsvorbehalt**

Voraussetzung für die Anlage von Festgeldern ist ein Depot sowie ein dazugehöriges Verrechnungskonto sowie ein als Unterkonto eröffnetes Festgeldkonto. Ferner ist Voraussetzung, dass der gewünschte Anlagebetrag rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Verrechnungskonto von Cortal Consors vorliegt. Cortal Consors bucht den anzulegenden Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um.
- 7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zahlung oder Erfüllung der Festgeldanlage liegen nicht vor. Im Übrigen gilt das oben unter „1. Wesentliche Leistungsmerkmale“ Gesagte. Die Zinsen werden mit dem Festgeldbetrag auf dem Verrechnungskonto bis Ende der Laufzeit gutgeschrieben.
- 8. Vertragliche Kündigungsregelung**

Das Festgeld wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.
- 9. Mindestlaufzeit des Vertrages**

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und Cortal Consors vereinbarte Anlagedauer.
- 10. Sonstige Rechte und Pflichten**

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A.II.1.

## II. 5. Informationen zum Cortal Consors Tagesgeldkonto

- 1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Das Tagesgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Cortal Consors und des Kunden geführt. Die Eröffnung ist grundsätzlich nur für Privatpersonen möglich. Die Einlagen auf dem Tagesgeldkonto sind täglich fällig, die Verzinsung erfolgt taggenau, Zinsgutschriften erfolgen quartalsweise. Die Kontoführung erfolgt ausschließlich auf Guthabenbasis; das Tagesgeldkonto dient somit als reines Anlagekonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto verfügen.  
Im Rahmen der Kontoführung wird die Bank lediglich Überweisungen von dem und auf das Tagesgeldkonto durchführen sowie die Zinsen vereinbarungsgemäß gutschreiben. Der Kunde kann ausschließlich durch Veranlassung einer internen Überweisung von seinem Tagesgeldkonto auf sein Cortal Consors Verrechnungskonto verfügen. Der Kunde kann sowohl intern als auch von einer dritten Bank Geld auf das Tagesgeldkonto übertragen.  
Anderweitige Verfügungen über das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zur Belastung mittels einer Lastschrift über das Guthaben zu verfügen, das Konto zu überziehen oder per Karte auf das Konto zuzugreifen. Ebenso wenig ist eine Scheckbelastung, Scheckeinlösung oder ein Scheckkassio möglich.
- 2. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen**

Wir weisen darauf hin, dass Cortal Consors jederzeit berechtigt ist gemäß Ziffer 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zinsen anzupassen. Auch behält sich Cortal Consors vor, das Produkt Tagesgeldkonto einzustellen.
- 3. Nutzungsbedingungen**

Es gelten die Sonderbedingungen für das Cortal Consors Tagesgeldkonto.
- 4. Preise**

Cortal Consors führt das Tagesgeldkonto im Rahmen der Cortal Consors Leistungspauschale. Für Überweisungen vom und auf das Tagesgeldkonto gelten die im jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise. Cortal Consors ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Zinssatzänderungen werden Ihnen schriftlich bzw. in Textform in dem elektronischen Kommunikationsmedium von Cortal Consors (OnlineArchiv) mitgeteilt oder, falls Sie der Nutzung des OnlineArchivs widersprochen haben, postalisch übersandt.

- 5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten**
  - a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
  - b) Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A.II. 1. 2.-4.
- 6. Leistungsvorbehalt**

Ein Leistungsvorbehalt besteht nicht.
- 7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages**
  - a) Cortal Consors beginnt mit der Erfüllung des Tagesgeldkonto-Vertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.
  - b) Verfügungsbeschränkung  
Verfügungen über das Guthaben des Tagesgeldkontos können nur in Form von Überweisungen zugunsten des bei Cortal Consors eingerichteten Cortal Consors Verrechnungskontos erfolgen.
  - c) Zahlung der Entgelte durch den Kunden  
Die anfallenden Entgelte werden dem Cortal Consors Verrechnungskonto belastet. Zinsen werden auf dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben.
- 8. Vertragliche Kündigungsregeln**

Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.
- 9. Mindestlaufzeit**

Eine Mindestvertragslaufzeit für das Tagesgeldkonto besteht nicht.
- 10. Weitere Informationen**

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/Verfügungsrahmens herangezogen und erhöht insoweit die Liquidität auf Ihren verbundenen Konten und Wertpapierdepots bei Cortal Consors. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.
- 11. Sonstige Rechte und Pflichten**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors, insbesondere die Sonderbedingungen für das Cortal Consors Tagesgeldkonto. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A.II.1.

## II. 6. Informationen zur geduldeten Überziehung

- 1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Bei ausreichenden Sicherheiten im Depot kann der Kunde das Konto überziehen, auch wenn kein Effektenkreditvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Die Höhe der maximal möglichen Überziehung richtet sich in der Regel nach dem Beleihungswert des Depots des Kunden, wobei sich Cortal Consors das Recht vorbehält, diesen Verfügungsrahmen individuell anzupassen.  
Die Höhe des Beleihungswertes ergibt sich aus den Risikoklassen der einzelnen Finanzinstrumente Ihres Depots und deren Gewichtung. Cortal Consors behält sich vor, die Risikoklassen zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionsscheine werden grundsätzlich nicht beleihen. Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich.  
Sofern Sie die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünschen, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis.
- 2. Risiken**

Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn Sie die Papiere in einem Börsentief verkaufen müssen, so dass der Erlöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Darlehensbetrag sein kann. Hinzu kommt, dass Cortal Consors berechtigt ist, wegen Überschreitung des Kredit- bzw. Dispositionsrahmens weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern Sie diese Sicherheiten nicht beschaffen, ist Cortal Consors auch berechtigt, einen Verkauf der Depotwerte durchzuführen.
- 3. Nutzungsbedingungen**

Weitere Nutzungsbedingungen für Überziehungen liegen nicht vor.
- 4. Preise**

Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer geduldeten Überziehung können Sie im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) nachlesen oder in Ihrem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz ist variabel. Zinsanpassungen können den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt folgend innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 90 Tage nach einer Änderung von mindestens 0,10% gegenüber dem letzten Anpassungszeitpunkt, erfolgen.
- 5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten**

Bereitstellungskosten fallen nicht an. Im Übrigen gilt das in II. 1. Genannte.
- 6. Leistungsvorbehalt**

Cortal Consors behält sich vor, eine Überziehungsmöglichkeit vollständig zu unterbinden und keine Verfügungen im Soll zuzulassen.

## A. Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG

### 7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden quartalsweise abgerechnet.

### 8. Vertragliche Kündigungsregelung

Cortal Consors behält sich – insbesondere dann – wenn eine ausreichende Beleihung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens Cortal Consors keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – das Recht vor, den Überziehungsbetrag fällig zu stellen und im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos zu verlangen.

### 9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestvertragslaufzeit wird nicht vereinbart.

### 10. Sonstige Rechte und Pflichten

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors, insbesondere die AGB Banken. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A.II.1.

## III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

### 1. Information über das Zustandekommen des Konto- und Depotvertrages sowie weiterer Verträge im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Konto- und Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Depots mit dazugehörigem Verrechnungskonto an die Bank übermittelt und es ihr zugeht. Der Konto- und Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt oder Konto und Depot anderweitig zur Nutzung freigibt. Weitere Verträge mit Cortal Consors im Fernabsatz kommen entweder durch ein schriftlich oder durch ein mündlich vom Kunden unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Vertrags und dessen Annahme von Cortal Consors zu den jeweils für diesen Vertrag geltenden Bedingungen von Cortal Consors zustande.

### 2. Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht des Kunden

Der Kunde ist an seine Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen zwei Wochen widerruft, sofern der Kunde die Vertragsunterlagen und die Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften vor Vertragsabschluss erhalten hat. Sofern der Kunde die Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften nach Abschluss der Vereinbarung erhalten hat, kann der Kunde diese binnen eines Monats nach Erhalt der Information widerrufen.

##### Form des Widerrufs

Der Widerruf muss in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

##### Fristlauf

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt, einen Tag nachdem dem Kunden

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
- die Informationen, zu denen die Bank nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet ist, in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses und der Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e BGB i. V. m. § 3 BGB-InfoV).

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

##### Adressat des Widerrufs

Der Widerruf ist zu richten an:

Cortal Consors S.A.  
Zweigniederlassung Deutschland  
Bahnhofstraße 55  
90402 Nürnberg

Telefon: 09 11/369-0

Telefax: 09 11/369-10 00

E-Mail: [kundenbetreuung@cortalconsors.de](mailto:kundenbetreuung@cortalconsors.de)

##### Widerrufsfolgen

Hat der Kunde vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank erhalten, so kann er sein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerruft er in diesem Fall, so muss er die empfangene Leistung jedoch der Bank zurückgewähren und der Bank die von ihm aus der Leistung gezogenen Nutzungen herausgeben.

Kann der Kunde die von der Bank ihm gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren – beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist – so ist er verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann auch dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass er die von der Bank erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt hat. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann der Kunde vermeiden, wenn er die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nimmt. Die Verpflichtung besteht nur, wenn der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt. Für den Handel in Finanzinstrumenten, durch die der Kunde Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht. Diese bleiben auch nach Erklärung des Widerrufs dieses Vertrages wirksam.

##### Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

##### Hinweis für Gemeinschafts- und Minderjährigenkonten-/Depots

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot Verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere mitverpflichteten Personen.

# B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)

### Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

#### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

##### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen, z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr und für den Überweisungsverkehr Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

##### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folgen wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

#### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

##### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

##### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

##### (3) Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

##### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

#### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

##### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

##### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

##### (3) Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

#### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

#### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

##### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

##### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

##### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

### Kontoführung

#### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten

(Konten in laufender Rechnung)

##### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

##### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

##### (3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

#### 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

##### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

##### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichtet. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### 9. Einzugsaufträge

#### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

#### (2) Einlösung von Lastschriften und von Kunden ausgestellten Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

### 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

#### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

#### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank über die Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### (4) Umrechnungskurs

Informationen zu den für die Umrechnung von Fremdwährungsumsätzen verwendeten Devisenkursen kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internetaufruf der Bank abrufen.

### Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

#### (2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z. B. bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

### Kosten der Bankdienstleistungen

### 12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

#### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäftes

Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

#### (3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

#### (4) Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### (5) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen (insbesondere für Ferngespräche, Porti) in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

#### (6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des BGB der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Abs. 2 BGB). Bei Überziehungskrediten nach § 493 BGB richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

### Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

### (2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Erlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Finanzinstrumente, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgeber der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

## 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Finanzinstrumenten, Auszahlung von Sparguthaben).

### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## 18. Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden.

#### (2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagen-Zertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

#### (3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots

### 1. Verfügungsberechtigung

#### (1) Inhalt der Verfügungsberechtigung

Beide Konto-/Depotinhaber sind alleinverfügungsberechtigt, d.h. jeder Konto-/Depotinhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Konto-/Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Konto-/Depotinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung: jeder Konto-/Depotinhaber kann die Alleinverfügungsberechtigung jederzeit schriftlich gegenüber der Bank widerrufen. Nach Widerruf sind die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich verfügungsberechtigt.
- Auflösung des Kontos/Depots: Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

#### (2) Regelung für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Alleinverfügungsberechtigung des Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und schriftlich mit dem Konto-/Depotinhaber über das Konto/Depot verfügen.

### 2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/Depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

## III. Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht

### 1. Konto-/Depotvollmacht

Mit Unterzeichnung des Formulars Konto-/Depotvollmacht ermächtigt der/die Konto-/Depotinhaber den Bevollmächtigten ihn im Geschäftsverkehr mit der Bank zu vertreten. Existieren mehrere Bevollmächtigte, ist jeder einzeln berechtigt, den/die Konto-/Depotinhaber zu vertreten. Der Bevollmächtigte muss volljährig sein. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Anschrift sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten festzuhalten. Die Bank wird deshalb diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Depot inklusive aller zugeordneten Konten (Verrechnungskonto sowie ggf. Tagesgeldkonto, Fremdwährungskonto, Marginkonto, etc.), für die sie erteilt wurde.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Jeder Bevollmächtigte erhält eine eigene Online-PIN sowie TANs, die zum Handeln über das verfügungsberechtigte Depot inklusive aller zugeordneten Konten berechtigen. Sofern sich die Adresse des Bevollmächtigten ändert, muss dies der Bank unverzüglich schriftlich oder online über die Adressänderungsfunktion im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) mitgeteilt werden.

### 2. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- Finanzinstrumente an- und verkaufen,
- Rechte aus diesen Geschäften ausüben,
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- Konto-/Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Sofern der Bevollmächtigte zum Handel in Finanztermingeschäften und/oder an der Eurex zugelassen ist, kann der Bevollmächtigte zusätzlich alle Finanztermingeschäfte tätigen, insbesondere

- Geschäfte an Terminbörsen
- Optionsgeschäfte
- Devisenoptionsgeschäfte und
- die Rechte aus diesen Geschäften ausüben.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zum Abschluss von Schrankfach- und Verwahrverträgen,
- zur Beantragung von Kunden-, Maestro- und Kreditkarten,
- zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Vornahme von Konto-, Depot- und Kreditkündigungen.

Die Bank überprüft nicht, ob die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

### 3. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

### 4. Nutzung des OnlineArchivs

Der Bevollmächtigte kann in vollem Umfang das OnlineArchiv nutzen und dort hinterlegte Dokumente einsehen. Dies betrifft auch solche Dokumente, bei denen Angaben für mehrere aktive Bankverbindungen bei der Bank aufgeführt sind, wie z. B. Ertragnisaufstellungen und Jahresbescheinigungen.

### 5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Konto-/Depotinhabers, sie bleibt für die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft. Sofern ein Erbe die Vollmacht widerruft, wird die Vollmacht gelöscht. Die Erben können danach nur noch gemeinsam schriftlich verfügen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

## IV. Bedingungen für Kunden von Anlage-/Abschlussvermittlern bzw. Finanzportfolioverwaltern

Anlage-/Abschlussvermittler bzw. Finanzportfolioverwalter, die für Kunden von der Bank Konten/Depots betreuen, erhalten Einsicht jeweils in Bezug auf die von Ihnen betreuten Konten/Depots sowie die bei der Bank im Zusammenhang mit diesen Konten/Depots

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

gespeicherten sonstigen Daten der jeweils betreuten Kunden. Die Anlage-/Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter können diese Daten der von Ihnen betreuten Konten/Depots auch automatisch bei der Bank abrufen oder von der Bank in anderer Form weitergeleitet erhalten bzw. mit der Bank austauschen.

### V. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon

#### 1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. OnlineBroking), Telefax (FaxBroking) und Telefon (PhoneBroking, Call Center) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

#### 2. Zugang zu der Bank

Als technische Anleitung für den Zugang zu der Bank steht dem Kunden ein Wegweiser zur Verfügung, der auch im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) (Hilfe & Formulare) eingesehen werden kann. Die Bank teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet ihm seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummern (TAN). Der Kunde erhält Zugang zu der Bank über elektronische Medien, nachdem er die ihm zugewiesene PIN eingegeben hat. Der Kunde muss diese beim OnlineBroking beim ersten Zugriff auf sein Konto in eine nur ihm bekannte Buchstaben-Zahlen-Kombination ändern. Im Übrigen kann er seine PIN jederzeit ändern.

#### 3. Verfügung

##### (1) Verfügung per Online-Dienste (OnlineBroking)

Für die Erteilung von Aufträgen benötigt der Kunde stets seine PIN sowie eine TAN bzw. sein Orderpasswort. Das Orderpasswort ist längstens vier Wochen gültig und muss spätestens dann vom Kunden geändert werden. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn der Kunde damit einen Auftrag damit bestätigt/freigegeben hat. Bei Benutzung des Session-TAN-Verfahrens ist die TAN für alle Transaktionen während der laufenden Sitzung gültig.

##### (2) Verfügung per Telefax (FaxBroking)

Die Bank ist berechtigt, Faxaufträge auszuführen, sofern diese mit einer gültigen TAN versehen sind. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn sie zur Auftragsfreigabe/Legitimation an die Bank übermittelt wurde und die Bank den vom Kunden erteilten Auftrag damit freigegeben hat. Die Bank kann sich die Ordnungsmäßigkeit eines Auftrags vor dessen Ausführung zusätzlich durch Unterschrift des Kunden auf dem Fax oder durch telefonische Nachfrage beim Kunden bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber gesondert informieren. Eine Verfügung mittels Orderpasswort bzw. PIN ist nicht möglich.

##### (3) Verfügung per Telefon und PhoneBroking

Der Kunde kann seine Aufträge auch mündlich, per Telefon, aufgeben. Hierfür muss er sich mittels TAN (im Call Center) bzw. PIN (beim PhoneBroking) legitimieren. Für das elektronische PhoneBroking benötigt der Kunde eine separate PhoneBroking-PIN, die er bei seinem Betreuungsteam beantragen kann. Eine Legitimation mittels Orderpasswort ist nicht möglich. Die Bank ist berechtigt, sich derartige Aufträge vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

##### (4) Bestätigung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, sich jede Form von Kundenaufträgen, sei es online, per Telefon, Telefax, aber auch im Original übermittelte Aufträge vor Ausführung durch eine TAN oder ein Medium ihrer Wahl bestätigen zu lassen.

#### 4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn er sie mit einer TAN autorisiert hat.

#### 5. Sicherung der Zugangsmedien

##### (1) Generelle Sicherheitsanforderungen

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -Programmen ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass der Browser nach jeder Sitzung geschlossen wird. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Geheimzahlen oder Passwörtern erlangt. Jede Person, die Geheimzahlen oder die Passwörter des Kunden kennt, ist in der Lage, zu Lasten des Kontos und Depots des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. seinen Passwörtern hat, ist er verpflichtet, diese zu ändern bzw. seine noch nicht verbrauchten TANs unverzüglich selbst zu sperren bzw. die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zu der Bank unverzüglich sperren zu lassen. Sind die Geheimzahlen bzw. die Passwörter missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

##### (2) Nutzung des mobilen TAN-Services

Die Bank bietet als weitere Sicherheitsvorkehrung den mobilen TAN-Service an, bei dem pro Auftrag eine individuelle TAN generiert und dem Kunden per SMS auf sein hierfür registriertes Mobiltelefon übermittelt wird (sog. mobile TAN). Die mobile TAN kann nur für den Auftrag genutzt werden, für den sie angefordert wurde. Zusammen mit der mobilen TAN erhält der Kunde die Details des Auftrags, für den die mobile TAN angefordert wurde. Vor Auftragsfreigabe hat der Kunde diese Daten sorgfältig zu prüfen.

Das für diesen Service registrierte Mobiltelefon darf nicht dazu verwendet werden, den Online-Banking-Zugang zu der Bank herzustellen. Stellt der Kunde den Verlust seines Mobiltelefons oder der SIM-Karte fest oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, so ist er verpflichtet, das Telefon bei seinem Mobilfunkbetreiber zu sperren und die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

##### (3) Nutzung des TAN-Generators

Der TAN Generator ist ein tragbares elektronisches Verschlüsselungsgerät, das die herkömmliche TAN-Liste ersetzt. Er generiert jeweils zeit- und transaktionsbasierte dynamische TANs. Stellt der Kunde den Verlust seines TAN-Generators fest oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, so ist Cortal Consors unverzüglich zu benachrichtigen.

##### (4) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Neben dem mobilen TAN-Service und dem TAN-Generator stehen dem Kunden weitere Sicherheitseinrichtungen wie die Einrichtung eines Überweisungslimits oder eines oder mehrerer Referenzkonten zur Verfügung.

#### 6. Haftung

Der Kunde verletzt seine Pflichten und Obliegenheiten insbesondere dann, wenn er seine Geheimzahlen bzw. Passwörter einer weiteren Person mitteilt, auf die von Cortal Consors angebotenen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere mobile TAN, Referenzkonto, Überweisungslimit, SMS-Benachrichtigungsservice) verzichtet, die allgemeinen Sicherheitshinweise von Cortal Consors nicht beachtet oder nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen ergreift (z. B. mangelnder Virenschutz), oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. Passwörtern hat, nicht unverzüglich die in 5. genannten Maßnahmen ergreift. Erteilt die Bank auf Wunsch des Kunden über die elektronischen Medien Auskunft über sein Konto/Depot auf eine von ihm angegebene Adresse oder Fax-Nummer, so haftet die Bank nicht, falls ein Dritter Kenntnis von diesen Auskünften erhält.

#### 7. Sperrung der elektronischen Zugangsmedien

Der entsprechende elektronische Zugang wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn eine Geheimzahl oder ein Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Die Bank behält sich darüber hinaus vor, den Zugang zu den elektronischen Medien auch aus anderen Gründen zu ändern oder zu sperren.

### VI. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für Überweisungsverträge zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen.

#### 1. Ausführung von Überweisungen, Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Bank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung). Falls die Überweisung mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Auftraggeber hiervon Nachricht zu geben. Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 2. Übermittlung von Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischen-geschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

#### 3. Inlandsüberweisungen

##### (1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise IBAN\*\* des Begünstigten und BIC\*\*\* des Kreditinstituts des Begünstigten
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden (oder Name und IBAN des Kunden)
- Datum und Unterschrift oder eine Legitimation anhand der persönlichen Identifikations- oder Transaktionsnummern (z. B. PIN/TAN)

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch (1)).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

### (2) Ausführungsfrist

#### 2.1 Fristlänge

- a) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:
- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten
  - Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
  - Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>1</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Samstage.
- b) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup>, werden baldmöglichst bewirkt.

#### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nr. (1) zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zum Ende der Annahmefrist<sup>3</sup>, die bei der Bank erfragt werden kann, erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages. Führt die Bank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

### (3) Haftung

#### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- a) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- b) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### 3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

- a) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. (3) 3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.
- b) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

- a) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup>, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:
- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) noch innerhalb einer Nachfrist von fünf Prozentpunkten vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
  - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
  - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Weisung nicht ausgeführt hat oder
  - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.
- b) Bei Überweisungen, die
- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup> oder
  - den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Nr. (3) 3.3, a) ausgeschlossen.

### (4) Kündigungsrechte

#### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nr. (2)) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisungen erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nr. (3) 3.3, a), entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag einem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

## 4. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union<sup>4</sup> und der EWR-Staaten<sup>5</sup>

### (1) Erforderliche Angaben

#### 1.1 Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- IBAN\*\* (Internationale Bankkontonummer) des Begünstigten
- BIC\*\*\* des Begünstigten (Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts)
- Euro als Währung (in Kurzform „EUR“)
- Betrag
- Name und Kontonummer oder Name und IBAN\*\* des Kunden
- Datum und Unterschrift oder eine Legitimation anhand der persönlichen Identifikations- oder Transaktionsnummern (z. B. PIN/TAN)

#### 1.2 Überweisungen in anderen Währungen als Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer beziehungsweise IBAN\*\* des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben
- BIC\*\*\* des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden oder Name und IBAN\*\* des Kunden
- Datum und Unterschrift oder eine Legitimation anhand der persönlichen Identifikations- oder Transaktionsnummern (z. B. PIN/TAN)

#### 1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen: Daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

### (2) Ausführungsfrist

#### 2.1 Fristlänge

- a) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>1</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten<sup>2</sup>, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt. Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Samstage.
- b) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup>, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

#### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nr. (1) zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zum Ende der Annahmefrist<sup>3</sup>, die bei der Bank erfragt werden kann, erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankarbeitstages. Führt die Bank die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

### (3) Haftung

#### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### 3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

- Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. (3) 3.1 bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.
- Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

- Bei Überweisungen, die auf Euro oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup> und den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:
  - Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
  - einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
    - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
    - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisungen nicht ausgeführt hat oder
    - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.
- Bei Überweisungen, die
  - weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates<sup>1</sup> lauten<sup>2</sup> oder
  - den Wert von 75.000 Euro überschreiten,ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz Nr. (3) 3.3, a) ausgeschlossen.
- Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die Bank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzlich Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Nr. (3) 3.3, a) ausgeschlossen.

### (4) Kündigungsrechte

#### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nr. (2)) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nr. (3) 3.3, a), entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 4.2 Kündigung durch den Kunden

- Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.
- Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nr. (2)) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei
  - Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 Euro nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.
  - Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 Euro nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.
- Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von den Absätzen a) und b) bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

### 4. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)\*\*\*\*

#### (1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer beziehungsweise IBAN\*\* des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben
- BIC\*\*\* des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, sind der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden oder Name und IBAN\*\* des Kunden
- Datum und Unterschrift oder eine Legitimation anhand der persönlichen Identifikations- oder Transaktionsnummern (z. B. PIN/TAN)

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen: Daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

#### (2) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

#### (3) Haftung

##### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

##### 3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

##### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

#### (4) Kündigungsrechte

##### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden, noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist.

##### 4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Bank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Bank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

#### Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Abk.	Währung	Abk.
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGL
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Estrnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakische Republik	SK	Slowakische Krone	SKK
Slowenien	SL	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

\* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

\*\* IBAN = International Bank Account Number / Internationale Bankkontonummer

\*\*\* BIC = Bank Identifier Code / Internationale Bankleitzahl

\*\*\*\* Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der EU und des EWR (EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern; EWR-Staaten derzeit: Liechtenstein, Norwegen und Island).

<sup>1</sup> Währungen derzeit: Britische Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>2</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>3</sup> Annahmefrist bestimmt sich nach den institutsindividuellen Erfordernissen.

<sup>4</sup> EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

<sup>5</sup> EWR-Staaten derzeit: Liechtenstein, Norwegen und Island

### VII. Bedingungen für Daueraufträge und Terminüberweisungen

- Daueraufträge sind Überweisungen, die über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise und in gleicher Höhe regelmäßig ausgeführt werden. Terminüberweisungen sind Überweisungen, die einmalig zu einem bestimmten Termin ausgeführt werden.
- Änderungen und Löschungen von Dauerauftrags-/Terminüberweisungseinrichtungen müssen spätestens zwei Bankarbeitstage vor Ausführung erteilt werden.
- Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden. Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungstermin den 29., 30. oder 31. eines Monats, ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag in diesem Monat. Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag, wird der Dauerauftrag am nächsten Bankarbeitstag ausgeführt. Terminüberweisungen können nur an Bankarbeitstagen ausgeführt werden.
- Damit die Dauerauftragsüberweisung oder die Terminüberweisung termingerecht ausgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber spätestens am Vortag des Ausführungstermins für die erforderliche Deckung sorgt. Andernfalls behält sich die Bank vor, den Auftrag nicht auszuführen.
- Falls die Dauerauftragsüberweisung oder die Terminüberweisung mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Auftraggeber hiervon Nachricht zu geben.
- Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr (siehe Ziffer VI.) entsprechend.

### VIII. Sonderbedingungen für den Cortal Consors Sparplan

Die Bank bietet für eine bestimmte Anzahl von Finanzinstrumenten die Möglichkeit an, Sparpläne abzuschließen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente sind der aktuellen Produktauswahl zum Sparplan zu entnehmen, die von der Bank laufend aktualisiert wird. Diese kann im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) heruntergeladen

oder beim Betreuungsteam erfragt werden. Die Anteile des jeweils besparten Finanzinstrumentes werden im Kundendepot bei der Bank verwahrt. Für die Sparpläne gelten – zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem rechtsgültigen Verkaufsprospekt der Finanzinstrumente – die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Cortal Consors Sparplan.

#### 1. Sparplaneröffnung – Sparplanführung

Voraussetzung ist ein Verrechnungskonto und Depot sowie die Eröffnung eines Sparplans. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können online unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) oder über das Betreuungsteam angefordert werden. Die Preise für Konto-/Depotführung sowie für Einzelleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern mehrere Sparpläne bespart werden und keine anders lautende Weisung erteilt wurde, werden diese auf dem gleichen Konto/Depot geführt.

#### 2. Zuführung zum Anlagendepot

##### (1) Einzahlung

Alle Einzahlungen auf den Sparplan erfolgen ausschließlich per Lastschriftinzug. Bei einem Sparplan erfolgen die Ansparungen periodisch (wahlweise monatlich, zum 1. oder 15. eines jeden Monats, bzw. vierteljährlich zum 1. oder 15. des jeweiligen Monats). Zusätzlich können für Sparpläne Sonderzahlungen, ebenfalls per Lastschriftinzug, geleistet werden. Sollte bis spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Referenzkonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Die Mindestsparrate beträgt grundsätzlich 25 Euro. Die Mindestsumme bei Sonderzahlungen beträgt 25 Euro.

##### (2) Ausfühungsort

Anteile für Sparpläne können ausschließlich über die emittierende Kapitalanlagegesellschaft bzw. im außerbörslichen Handel bezogen werden und nicht über die Börsen, selbst wenn die betreffenden Finanzinstrumente an der Börse handelbar wären.

##### (3) Verwahrung

Die erworbenen Anteile werden in Girosammelverwahrung oder Wertpapierrechnung genommen.

##### (4) Ausschüttung/Thesaurierung

Soweit die Finanzinstrumente ausschütten, werden die Ausschüttungen automatisch in Anteilen des ausschüttenden bzw. thesaurierenden Finanzinstrumentes wieder angelegt. Sollte dieses getauscht worden sein, erfolgt die Wiederanlage in dem getauschten Finanzinstrument. Die Wiederanlage der Ausschüttung wird nur im Rahmen des Sparplanes vorgenommen. Bei Aktiensparplänen erfolgt keine Wiederanlage von eventuell ausgeschütteten Dividenden. Diese werden dem Verrechnungskonto bei der Bank gutgeschrieben.

#### 3. Entnahmen vom Anlagendepot

##### (1) Auszahlung

Wünscht der Kunde einen teilweisen oder vollständigen Verkauf von Finanzinstrumenten aus einem Sparplan, wird die Bank den Veräußerungserlös auf das Verrechnungskonto bei der Bank überweisen. Aufträge, die bis 22.00 Uhr bei der Bank eingehen, werden frühestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgerechnet. Erfolgt der Auftrag weniger als drei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenspartermin, kann dieser erst nach Ausführung der Sparrate berücksichtigt werden. Wünscht der Kunde zusätzlich einen Sparstopp, muss er dies gesondert mitteilen.

##### (2) Auszahlplan

Unter der Voraussetzung, dass der Sparplan einen Gegenwert von mindestens 10.000 Euro hat, kann der Kunde einen Auszahlplan beantragen. Die Bank zahlt nach Veräußerung der erforderlichen Zahl von Anteilen zu den vereinbarten Terminen die durch den Kunden festgelegten Beträge zu Gunsten des bei der Bank geführten Verrechnungskontos. Die Mindestauszahlungsumme beträgt 50 Euro. Auszahlpläne sind ausschließlich für Fondssparpläne zulässig.

##### (3) Auslieferung und Übertragung

Verlangt der Kunde die Auslieferung oder Übertragung von Anteilen und verbleiben Bruchteilsrechte auf dem Depot, werden diese veräußert und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen.

##### (4) Ausfühungsort, Entnahmen

Darüber hinaus gelten die Ziffern 2. (2) und (3) für Entnahmen entsprechend.

#### 4. Abrechnungen

##### (1) Abrechnung von Anteilen

Die Abrechnung über den Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis der Abrechnung, die die Bank vom jeweiligen Kontrahenten erhält. Soweit die Einzahlung das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, wird der überschreitende Betrag bis zu fünf Dezimalstellen in Bruchteilsrechten von Anteilen gutgeschrieben.

##### (2) Abrechnungen und Buchungsanzeigen

Der Konto-/Depotinhaber erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung auf seinem Anlagendepot sowie über die jährlichen Ausschüttungen/Thesaurierungen der Fonds.

#### 5. Kosten

##### (1) Ausgabegebühr

Die für den Kauf bzw. Verkauf jeweils anfallenden Kosten/Gebühren ergeben sich aus dem

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann auf die reguläre Ausgabegebühr bei Fonds einen Discount gewähren. Die Discountsätze können sich jederzeit ändern.

### (2) Verrechnung – Verkauf von Anteilen

Gebühren, Kosten und Auslagen kann die Bank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Ein- und Auszahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

### 6. Unterbrechung von Sparplänen (Sparstopp)

Sparpläne können jederzeit ausgesetzt werden. Die Stilllegung des Sparplans erfolgt durch einen Sparstopp, der online unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) oder über das Betreuungsteam beantragt werden kann. Der bestehende Sparplan bleibt bis zur Wiederaufnahme der Besparung bzw. bis zu seiner Kündigung unberührt bestehen. Der Sparstopp wird jeweils für den nächsten Lastschriftzugstermin berücksichtigt, wenn die Änderung bis spätestens am dritten Bankarbeitstag, 12.00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird die Änderung für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt.

### 7. Änderung des Sparplans durch Fondstausch

Der Anlagebetrag für den besparten Sparplan kann jederzeit in Anteilen eines anderen sparplanfähigen Finanzinstruments angelegt werden. Die Änderung kann online über [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) oder über das Betreuungsteam beantragt werden und hat zur Folge, dass die bestehenden Anteile verkauft und der Verkaufserlös in Anteilen des neu gewünschten Finanzinstruments investiert werden. Diese Änderung wird jeweils für den nächsten Lastschriftzugstermin berücksichtigt, wenn der Auftrag zum Fondstausch bis spätestens am dritten Bankarbeitstag, 12.00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird die Änderung für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt.

### 8. Kündigung von Sparplänen

Der Sparplan kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird jeweils für die nächste Sparrate berücksichtigt und führt zu einem Sparstopp, wenn die Kündigung bis spätestens am dritten Bankarbeitstag, 12.00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird sie für die nächste Sparrate berücksichtigt. Eine Kündigung hat ferner zur Folge, dass die bisher angesparten Anteile verkauft und der Verkaufserlös auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen werden. Das Konto und Depot bleiben nach der Kündigung des Sparplans bestehen, es sei denn der Kunde kündigt neben dem Sparplan ausdrücklich auch das Konto und Depot.

### 9. Widerrufsrecht nach InvG

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht).

Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder der Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht wurde.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft oder die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

## IX. Sonderbedingungen für das Cortal Consors Tagesgeldkonto

1. Die Eröffnung ist grundsätzlich nur für Privatpersonen möglich.
2. Verfügungen sind nur über das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, d.h., Geld vom Tagesgeldkonto muss zunächst auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen werden, bevor der Kunde anderweitig darüber verfügen kann. Eine betragsmäßige Beschränkung existiert nicht. Erfolgt keine entsprechende Umbuchung vom Tagesgeldkonto auf das Verrechnungskonto und entsteht dadurch auf dem Verrechnungskonto eine Überziehung, so fallen hierfür Soll-/Überziehungszinsen an.
3. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/ Verfügungsrahmens herangezogen und erhöht insoweit die Liquidität auf den Konten und Wertpapierdepots bei der Bank. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.
4. Der Zinssatz für das Tagesgeldkonto ist variabel. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Zinssatzänderungen werden dem Kunden schriftlich bzw. in Textform in dem elektronischen Kommunikationsmedium von der Bank (OnlineArchiv) mitgeteilt oder, falls der Nutzung des OnlineArchivs durch den Kunden widersprochen wurde, postalisch übersandt.
5. Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig, wird taggenau verzinst und die Gutschrift der Verzinsung erfolgt quartalsweise.
6. Etwaige Rücklastschriften bzw. daraus resultierende Forderungen dürfen von der Bank dem Verrechnungskonto belastet werden.
7. Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cortal Consors für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

## X. Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und Kunden gilt das Online-Archiv als elektronisches Kommunikationsmedium. Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form im OnlineArchiv übermittelt.
2. Im OnlineArchiv werden dem Kunden Mitteilungen und Erklärungen betreffend den Geschäftsverkehr mit der Bank auf verschlüsselten Seiten von der Bank bereitgestellt. Mitteilungen und Erklärungen, die im OnlineArchiv bereitgestellt werden, werden nicht postalisch versandt. Mit Zustimmung zum OnlineArchiv verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Mitteilungen und Erklärungen von der Bank. Die Bank ist ungeachtet der Nutzung des OnlineArchivs als elektronisches Kommunikationsmedium berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.
3. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Mitteilungen und Erklärungen im OnlineArchiv abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen.
4. Mitteilungen und Erklärungen, welche dem Kunden über das OnlineArchiv übermittelt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im OnlineArchiv als zugegangen.
5. Sofern der Kunde ebenfalls in elektronischer Form auf die im OnlineArchiv eingestellten Mitteilungen und Erklärungen erwidern möchte, kann er per E-Mail mit seinem Betreuungsteam kommunizieren.
6. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten im OnlineArchiv. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des OnlineArchivs gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Software-einstellung ein Ausdruck optisch nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente durch den Kunden verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der im OnlineArchiv gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde ausnahmsweise eine postalische Versendung von einzelnen Dokumenten wünscht, wird die Bank diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse verschicken.
7. Die Bank verpflichtet sich bei der Bereitstellung von Dokumenten die gesetzlichen Fristen einzuhalten.
8. Die Bank speichert die im OnlineArchiv enthaltenen Dokumente für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen, ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente aus dem OnlineArchiv zu entfernen.
9. Der Kunde kann der Nutzung des OnlineArchivs als Kommunikationsmedium jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank kostenpflichtig per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versandt.
10. Cortal Consors kann den Zugang zum OnlineArchiv jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des OnlineArchiv-Dienstes unzumutbar erscheint. Die Verpflichtung von der Bank zur Bereitstellung von Dokumenten im OnlineArchiv endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung im OnlineArchiv befindlichen Dokumenten besteht für die Bank nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank im Fall einer Kündigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden.

11. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

## XI. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Finanzinstrumente«).

### 1. Formen des Handels in Finanzinstrumenten

#### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde handeln in Finanzinstrumenten in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin, oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

## 2. Ausführungsgrundsätze für den Handel in Finanzinstrumenten

Die Bank handelt in Finanzinstrumenten nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel in Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für den Handel in Finanzinstrumenten nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. (1).

### 8. Erlöschen laufender Aufträge

#### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Aus-

führungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### (4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung des Handels in Finanzinstrumenten

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt den Handel in Finanzinstrumenten im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Finanzinstrumente zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Finanzinstrumente nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Finanzinstrumenten verschafft. Diese Finanzinstrumente verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

### 12. Anschaffung im Ausland

#### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Finanzinstrumente im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Finanzinstrumenten im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Finanzinstrumente verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Finanzinstrumenten ausführt oder dem Kunden ausländische Finanzinstrumente im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Finanzinstrumente im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Finanzinstrumente befinden (Lagerland).

#### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Finanzinstrumenten derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Finanzinstrumenten/Bogenerneuerung

#### (1) Inlandsverwahrte Finanzinstrumente

Bei im Inland verwahrten Finanzinstrumenten sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Finanzinstrumenten bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Finanzinstrumenten jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### (2) Auslandsverwahrte Finanzinstrumente

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten dem ausländischen Verwahrer.

#### (3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Finanzinstrumente entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Finanzinstrumente in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-

Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlagenscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Finanzinstrumenteneigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Finanzinstrumenteneigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19. Haftung

#### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

### 20. Sonstiges

#### (1) Auskunftersuchen

Ausländische Finanzinstrumente, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Finanzinstrumente zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## XII. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten

### 1. Ausführung der Geschäfte

#### (1) Ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel

Gemäß § 33 a WpHG bedarf es ab dem 1.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, vorsehen. Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird alle Aufträge des Kunden zum Handel außerhalb geregelter Märkte (Börsen) oder eines MTF (Multilaterales Handelssystem) oder zum Handel auf einer außerbörslichen Handelsplattform (so genannte „Systematische Internalisierer“ oder Emittenten) (im folgenden gemeinsam als „außerbörsliche Handelspartner“ bezeichnet) als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiterleiten. Insoweit haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung seine Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften, den mit dem außerbörslichen Handelspartner ggf. vereinbarten Bedingungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausbungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die außerbörslichen Handelspartner und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen. Die Bank weist darauf hin, dass solche außerbörslichen Handelspartner auch im Ausland geschäftsansässig sein können. Für diese gilt oben Gesagtes gleichermaßen. Ebenso kommt es dabei nicht darauf an, ob der Kunde die Aufträge telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form aufgibt.

### 2. Auftragsaufgabe – Ordererteilung

Die Erteilung einer außerbörslichen Order erfolgt online über die Handelsplätze „Cortal Consors Preis“ oder „außerbörslicher Handel“ (im Konto-/Depotzugang) und im Active-

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

Trader (z.B. „OTC-Cortal Consors Preis 15“). Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon.

### 3. Handel per Erscheinen

Um Geschäfte in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz (Handel per Erscheinen) durchzuführen, benötigt der Kunde die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften. Unternehmen behalten sich oft die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen vor (z. B. Änderung der Bookbuilding-Spanne bzw. der Zeichnungsfrist etc.). Dies hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf ein bereits getätigtes vorbörsliches Geschäft, kann jedoch im Einzelfall zu einer Aufhebung dieses Geschäfts führen. Im Falle der Aufhebung eines Geschäfts wird das Geschäft rückabgewickelt und der Kunde so gestellt, als habe er die Transaktion nicht getätigt. Die Bank wird den Kunden über eine Aufhebung umgehend informieren.

### 4. Mistrade-Regelungen

#### (1) Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu. Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die einzelnen Kriterien für die Geltendmachung eines Mistrades können bei den unterschiedlichen außerbörslichen Handelspartnern variieren.

#### (2) Mistrade-Regelung

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen außerbörslichen Handelspartners, die dieser mit der Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der Bank zum Kunden einbezogen. Die mit den jeweiligen außerbörslichen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen können voneinander abweichen. Der Kunde kann die Mistrade-Regelungen im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) einsehen oder bei seinem Betreuungsteam anfordern.

### 5. Preis des Geschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Der Preis wird durch den außerbörslichen Handelspartner festgelegt. Die Bank ist berechtigt, eigene Gebühren und Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Es findet keine Preisermittlung statt, die einer Handelsüberwachung unterliegt.

### 6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein der Bank gegenüber erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit außerbörslichen Handelspartnern gilt im Falle unlimitierter Aufträge nur für eine sofortige Orderausführung.

### 7. Eingabe eines Handelslimits

#### (1) Eingabe

Die Eingabe von Limit- oder Gültigkeitsangaben ist nur beschränkt und nur insoweit möglich, als der außerbörsliche Handelspartner dieses beachten kann. Einzelheiten finden Sie aktualisiert im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de).

#### (2) Toleranzen

Die Kunden haben über verschiedene Online-Medien (z. B. ActiveTrader) von Cortal Consors die Möglichkeit, so genannte Toleranzen bzw. ein „sofort gültiges Limit“ für eine Order einzugeben. Das heißt, der Kunde kann an Stelle eines festen Preises eine maximale Handelsspanne eingeben zu der ein außerbörsliches Geschäft ausgeführt werden soll. Ist der nächste vom außerbörslichen Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz, wird die Order nicht ausgeführt, sondern sofort gestrichen. Längerfristige Limits können nur insoweit eingegeben werden, als der außerbörsliche Handelspartner dies beachten kann.

#### (3) Technische Limits

Über die externen Schnittstellen von der Bank besteht darüber hinaus die Möglichkeit, technische Limits in der auf den Kundenrechnern installierten Software einzugeben. Diese technischen Limits können vom Kunden frei programmiert werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen könnten.

### 8. Handelszeiten und Aussetzung des Handels

Der Handel findet innerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner statt. Die gültigen Handelszeiten kann der Kunde im Internet unter [www.cortalconsors.de](http://www.cortalconsors.de) einsehen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Grundsätzlich sind die Handelspartner nicht dazu verpflichtet, einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Den Handelspartnern und der Bank steht es frei, den außerbörslichen Handel jederzeit zu modifizieren, weiterzuentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich zu unterbinden. Sofern der außerbörsliche Handel online nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Börsen leiten oder ggf. im außerbörslichen Telefonhandel aufgeben. Sollte es zu einer Handelsunterbrechung oder -aussetzung kommen, werden etwaige offene Aufträge gelöscht. Die Bank übernimmt für Schäden hieraus keine Haftung.

### 9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

#### (1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann

die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise stornieren bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

#### (2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall einer Vertragspartei enden alle Geschäfte von der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen eines außerbörslichen Handelspartners beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

#### (3) Ausgleichsansprüche

Wenn der Bank nach (1) dieses Abschnitts 9 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach (2) dieses Abschnitts 9 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Antragstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.

### 1. Einzahlungen, Auszahlungen, Verfügungen über verwaltetes Vermögen, Wiederanlage von Ausschüttungen

#### (1) Einlagen

Einlagen erfolgen standardmäßig mittels Überweisung auf das Vermögensmanagement-Konto. Die jeweils gültige Mindesteinlage kann der Kunde dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Weitere einmalige oder regelmäßige Zuzahlungen sind jederzeit möglich.

Die Vermögensanlage erfolgt in die gewählte Anlagestrategie und zwar zum nächstmöglichen Allokationstermin, soweit die Einlage mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem nächstmöglichen Allokationstermin erfolgt ist. Sollten die Zuzahlungen einen Betrag von 2.000 Euro unterschreiten, kann die Bank so lange mit der Anlage warten, bis die Gesamtsumme mindestens 2.000 Euro beträgt.

#### (2) Lastschriftinzug

Lastschriftinzug zugunsten des Vermögensmanagement-Kontos ist nur mit Zustimmung durch die Bank gestattet. Die Zustimmung wird gesondert erteilt. Der Kontoinhaber des Abbuchungskontos muss dabei identisch mit dem Inhaber des Vermögensmanagement-Kontos sein.

#### (3) Verfügungen

Der Kunde kann jederzeit entscheiden, den im Rahmen des Vermögensmanagements verwalteten Betrag zu reduzieren. Ein solcher Auftrag zur Verfügung über verwaltetes Vermögen ist schriftlich einzureichen. Verfügungen erfolgen durch Verkauf verwalteter Vermögenswerte sowie anschließender Gutschrift des Erlöses auf dem Vermögensmanagement-Konto. Die Auswahl der für den Verkauf bestimmten Vermögenswerte trifft die Bank nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagestrategie. Die Überweisung des Auszahlungsbetrages erfolgt sodann vom Vermögensmanagement-Konto auf ein vom Kunden anzugebendes separates Verrechnungskonto. Für die Abwicklung behält sich die Bank zehn Arbeitstage vor.

Verfügungen sind sowohl einmalig als auch regelmäßig möglich. Durch Verfügungen darf die Mindesteinlage nicht unterschritten werden. Führt ein Verfügungsauftrag zur Unterschreitung der Mindesteinlage, behält sich die Bank das Recht vor, den Vermögensmanagementvertrag zu kündigen.

#### (4) Thesaurierung

Ausschüttungen auf verwaltete Vermögen werden nach Einbehalt etwaiger anfallender Steuern auf dem Vermögensmanagement-Konto gutgeschrieben und spätestens zum nächsten Allokationstermin im Rahmen der gewählten Anlagestrategie ungekürzt wieder angelegt (Thesaurierung). Sollten die Ausschüttungen einen Betrag von 2.000 Euro unterschreiten, kann die Bank so lange mit der Anlage warten, bis die Gesamtsumme mindestens 2.000 Euro beträgt.

### 2. Allokationstermine

Regelmäßiger Allokationstermin ist der 20. eines jeden Kalendermonats bzw., falls dieser auf ein Wochenende oder einen (Bank-)Feiertag fällt, der darauf folgende Bankarbeitstag in Deutschland. Daneben behält sich die Bank das Recht vor, fallweise auch abweichende bzw. zusätzliche Allokationstermine festzusetzen.

### 3. Wechsel der Anlagestrategie

Der Wechsel der Anlagestrategie ist möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Auftrag ist rechtzeitig vor dem nächsten Allokationstermin einzureichen. Ein Wechsel erfordert die Auflösung des bestehenden Vermögensmanagementvertrages mit der bisherigen Anlagestrategie und den gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vermögensmanagementvertrages über die neu gewählte Anlagestrategie. Für die Abwicklung behält sich die Bank zehn Arbeitstage vor. Die Durchführung des Wechsels erfolgt sodann zum nächstmöglichen Allokationstermin. Bei einem Wechsel in eine Anlagestrategie mit einer höheren einmaligen Festvergütung wird die Differenz der bisherigen Festvergütung zur neuen Festvergütung fällig. Bei einem Wechsel in eine Anlagestrategie mit einer niedrigeren einmaligen Festvergütung erfolgt keine anteilige Erstattung.

### 4. Vergütung

Die Höhe der Vergütung ist von der gewählten Anlagestrategie abhängig und wird inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Die jeweils gültigen Vergütungssätze können

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cortal Consors

dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden oder werden auf Anfrage mitgeteilt. Über diese Vergütungen hinaus fallen für den Kunden im Rahmen des Vermögensmanagements für Konto- und Depotführung keine weiteren Kosten an. Insbesondere sind alle Buchungen und Abrechnungen damit abgegolten.

### (1) Einmalige Festvergütung

Cortal Consors erhält eine einmalige Festvergütung aus allen Einzahlungen auf das Vermögensmanagement-Konto in Höhe des für die jeweilige Anlagestrategie festgesetzten Prozentsatzes. Dieser Vergütungsbestandteil wird von der Bank nach Eingang der jeweiligen Einzahlung einbehalten.

Die Festvergütung wird erhoben, um die Kosten für die (Erst-) Anschaffung von Finanzinstrumenten und anderer Vermögensanlagen pauschal abzugelten.

### (2) Managementvergütung

Die Bank erhält darüber hinaus eine vierteljährlich anfallende Vergütung für das Vermögensmanagement (Managementvergütung). Diese berechnet sich aus dem Durchschnitt des im Kalenderquartal verwalteten Vermögens. Die Höhe der Gebühr ist von der gewählten Anlagestrategie abhängig und wird inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

Bei Beendigung des Vermögensmanagementvertrages während eines Kalenderquartals erfolgt die Berechnung der Managementvergütung pro rata temporis, berechnet auf das Volumen des verwalteten Vermögens, das am Tag des Eingangs der Kündigung bzw. der sonstigen Beendigung des Vermögensmanagementvertrages vorhanden war.

### (3) Vergütungseinzug

Die Vergütung wird dem Vermögensmanagement-Konto belastet. Die Bank wird insoweit ermächtigt, die entsprechenden Beträge von diesem oder einem anderen bei der Bank geführten Konto einzuziehen. Falls und soweit eine ausreichende Deckung auf dem Vermögensmanagement-Konto nicht besteht, ist die Bank nach eigenem Ermessen berechtigt, entsprechende Verkäufe aus dem Depot vorzunehmen.

### (4) Provisionen

Die Bank erhält aus verschiedenen Geschäften (insbesondere im Zusammenhang mit außerbörslichen Geschäften von Kapitalanlagegeschäften) Vergütungen in Form von Bestandsprovisionen und Rückvergütungen. Die Höhe ist abhängig vom Umfang des für den Kunden getätigten Geschäfts und wird auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Vergütungen bei der Bank verbleiben.

## 5. Ausführung von (Wertpapier-) Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, Orders mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben.

## 6. Ableben des Kunden

Der Auftrag zum Vermögensmanagement und die Vollmacht bleiben auch nach Ableben des Kunden in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die Bank berechtigt, die gesamte Korrespondenz mit lediglich einem Erben oder dem Testamentsvollstrecker zu führen. Die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers beendet den Vermögensmanagementauftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben.

# C. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

## I. Vorbemerkung

Aufgrund eines veränderten, europäisch harmonisierten Wertpapierhandelsgesetzes, das seit dem 1.11.2007 in Deutschland Gültigkeit hat, ist es gemäß § 33 a WpHG für jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflicht

1. alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und mindestens einmal jährlich zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen und
2. sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

Diese Ausführungsgrundsätze wurden im Auftrag der Geschäftsleitung von der Abteilung Produktmanagement des Kundenbereiches Trader erstellt und von den Abteilungen Compliance, Interne Revision und Recht geprüft.

Cortal Consors hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anforderung nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrages im Einklang mit der Execution Policy steht. Eine Kontrolle der „Best Execution“, d.h. der kundengünstigsten Ausführung im Einzelfall, insbesondere auf einer Ex-ante-Basis, also vor der Auftragsausführung, findet nicht statt.

### Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde Cortal Consors zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass Cortal Consors auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Schließen Kunde und Cortal Consors unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt nachfolgender Absatz über Festpreisgeschäfte. Diese Grundsätze gelten auch, wenn Cortal Consors in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle weisungsfreien Aufträge von Privatanlegern, nicht jedoch für Aufträge etwaiger Kunden, die als geeignete Gegenpartei eingestuft werden.

### Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche Cortal Consors daher die weisungsfreien Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht Cortal Consors davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Cortal Consors wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

### Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann Cortal Consors Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

#### Hinweis:

Bei der Erteilung von Einzelweisungen kann es zu einer Ausführung kommen, die nicht den Grundsätzen einer bestmöglichen Orderausführung für die weisungsungebundene Orderaufgabe entspricht. In diesen Fällen wählt der Kunde den Ausführungsplatz selbst und trägt das damit verbundene Auswahlrisiko. Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass diese Entscheidung auf informierter Basis getroffen wird. Wenn daher keine Auswahl eines Handelsplatzes selbst getroffen wird, ist für die Orderaufgabe eine der unter Ziffer „II. 6. b)“ genannten Orderaufgabemöglichkeiten zu wählen.

### Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt Cortal Consors den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

### Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn Cortal Consors und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Cortal Consors und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, ob und wann Cortal Consors den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn Cortal Consors im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet.

## II. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

### Vorgehensweise

Die Aufstellung dieser Ausführungsgrundsätze liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung von Cortal Consors. Bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze muss Cortal Consors nach eigenem Ermessen zunächst alle relevanten Aspekte für ein

bestmögliches Ergebnis, unterteilt in verschiedene Wertpapierklassen, ermitteln. Diese Aspekte sind gemäß den in § 33 a Abs. 2 WpHG vorgegebenen Faktoren zu gewichten, um hierbei – soweit sinnvoll – entsprechende Differenzierungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung der verschiedenen Handelsplätze ist nachfolgend summarisch dargestellt und betrifft Kundenaufträge, für die keine explizite Auswahl des Handelsplatzes seitens des Kunden vorgenommen wurde.

Folgende Aspekte wurden bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze beachtet:

- Cortal Consors bietet Kunden die Möglichkeit an, zur Auftragsausführung eine konkrete Einzelweisung zu erteilen. Dies entbindet die Bank nicht von der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zur Ausführung eines Kundenauftrages im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen und der entsprechenden Kontrolle. Die konkrete Einzelweisung des Kunden geht diesen Ausführungsgrundsätzen stets vor. Der obige Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.
- In einigen, unter Ziffer „6“ genannten Trading- bzw. Orderaufgabesystemen ist stets eine Einzelweisung des Kunden erforderlich. Ohne diese Einzelweisung ist eine Ausführung des Auftrages nicht möglich. Diese Einzelweisung ist beispielsweise durch Anklicken, Auswahl oder Eingabe des entsprechenden Ausführungsplatzes kenntlich zu machen.
- Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.
- Zur Identifikation des besten Ausführungsplatzes (und der daraus folgenden Ausführungsplätze), an dem für eine Wertpapierklasse das gleich bleibend beste Ergebnis erzielt werden kann, wurden verschiedene Kriterien mit Gewichtungen versehen und gemäß eines Punktesystems bewertet.

### 1. Finanzinstrumente/Wertpapierklassen

Cortal Consors nimmt eine Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Wertpapierklassen vor, da die Ausprägung verschiedener Kriterien und deren Gewichtung für Aufträge in verschiedenen Gattungen unterschiedliche Auswirkungen haben. Betrachtet werden jeweils nur Gattungen der verschiedenen definierten Wertpapierklassen, die im Inland handelbar sind.

Folgende Wertpapierklassen wurden für die Ausführungsgrundsätze festgelegt:

- Verzinliche Finanzinstrumente, Anleihen/Bonds
- Anteile an Investmentfonds einschließlich ETF (Exchange Traded Funds)
- Aktien
- Anlagezertifikate
- Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)
- Optionen- und Futures

(Für die Ausführung von Optionen und Futures steht ausschließlich die Eurex als Ausführungsplatz zur Verfügung.) Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

### 2. Kriterien

Folgende Kriterien werden in die Betrachtung einbezogen:

- Das sich für den Kunden aus einer Wertpapiertransaktion ergebende Gesamtentgelt bestehend aus folgenden Faktoren:

#### Preis

Die Verbindlichkeit der Preise sowie die zugrunde liegenden Preisbildungsmechanismen an den jeweiligen Handelsplätzen bezogen auf die verschiedenen Wertpapierklassen.

#### Courtage/Transaktionsentgelt

Berücksichtigung der jeweiligen Courtagepolitik an den für die Wertpapierklasse betrachteten zur Verfügung stehenden Handelsplätzen. Insbesondere der Anfall bzw. Wegfall von Courtage sowie das Vorhandensein eines Courtage-Höchstbetrages oder handelsplatzabhängigen Transaktionsentgelten.

#### Sonstige Kosten

Berücksichtigung von sonstigen Kosten wie Börsenplatzgebühren/handelsplatzabhängige Entgelte und/oder fremden Spesen.

- Weitere Faktoren

Bei einer Wertpapiertransaktion können weitere Faktoren Einfluss auf das Gesamtentgelt haben, diese sind:

#### Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines Auftrages als Ganzes sowie die Vermeidung von (kostenproduzierenden) Teilausführungen.

#### Ausführungsgeschwindigkeit

Unterscheidungsgrad ist vor allem der Automatisierungsgrad und erwartete durchschnittliche Geschwindigkeit bei der Ausführung und Ausführungsbestätigung von erteilten Orders.

### 3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung wird der Einfluss des jeweiligen Kriteriums auf ein bestmögliches Gesamtergebnis berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Gewichtung liegt auf dem Gesamtentgelt. Für die Wertpapierklasse Aktien wird zusätzlich noch der Faktor „Ausführungswahrscheinlichkeit“ wegen des Einflusses des Gesichtspunktes der Teilausführung und dessen Bedeutung für das Gesamtentgelt besonders betrachtet.

### 4. Bewertung und Ergebnis

Um das Gesamtbild zu erhalten, an welchen Ausführungsplätzen für die jeweilige Wertpapierklasse das in der Regel beste Ergebnis unter Berücksichtigung der unter Ziffer „2“ genannten Kriterien erzielt werden kann, werden diese unterschiedlichen Kriterien anhand von Fakten, die beispielsweise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder dem Regelwerk des jeweiligen Handelsplatzes hervorgehen, und Erfahrungswerten aus den in der Vergangenheit getätigten Transaktionen an den jeweiligen Ausführungsplätzen beurteilt und nach einem Punktesystem bewertet. Die gewichtete Summe der Einzelwerte ergibt dann schließlich eine Rangfolge der Ausführungsplätze für eine Wertpapierklasse.

Die so erhaltene Reihenfolge legt die Priorisierung der Handelsplätze fest, an die ein Auftrag ohne Kundenweisung weitergeleitet wird.

## C. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

### 5. Handels- bzw. Ausführungsplätze

Von den bei Cortal Consors angebotenen Handelsplätzen wurden diejenigen einbezogen, die für die jeweilige Wertpapierklasse relevant sind, d. h. dort, wo die jeweiligen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden und daher gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse erzielt werden können sowie bei Cortal Consors über einen Orderweg mit Ausführung nach diesen Ausführungsgrundsätzen verfügbar sind:

Börsen:

- Berlin/Bremen
- Düsseldorf
- Eurex
- Frankfurt
- Hamburg
- Hannover
- München
- Stuttgart
- Xetra

Außerbörsliche Handelsplätze:

- Kapitalanlagegesellschaft für Anteile von Investmentfonds ohne ETF
- TradeGate AG (als MTF) als Market-Maker für Aktien (Direktanbindung)
- DBM als Market-Maker für Bonds (über Cats-OS)
- Emittenten für den Handel von verbrieften Derivaten, diese über
  - eine Direktanbindung des jeweiligen Emittenten mit Cortal Consors
  - eine der folgenden Handelsplattformen über die jeweils mehrere Emittenten ange-bunden sind: Cats-OS, Tradelink, TIQS

Gemäß § 33 a WpHG bedarf es seit dem 1.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d. h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker (z. B. Cortal Consors Preis) gehandelt wird. Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

### 6. Handelsmöglichkeiten bei Cortal Consors

Cortal Consors stellt ihren Kunden verschiedene technische Systeme oder Orderaufgabemöglichkeiten zur Verfügung, mit denen ein Auftrag an einen Handelsplatz übermittelt werden kann.

Es wurde daher die folgende Unterscheidung nach der jeweiligen Orderaufgabemöglichkeit vorgenommen:

#### a) Weisungsgebundene Orderaufgabe

Im Rahmen der weisungsgebundenen Orderaufgabewege ist die Auswahl eines Handelsplatzes bei der Orderaufgabe zwingend erforderlich. Das Absenden eines Auftrages ohne die Angabe eines Handelsplatzes durch den Kunden selbst ist nicht möglich. Wird kein Handelsplatz ausgewählt, wird eine entsprechende Fehlermeldung generiert, die den Kunden zur Angabe eines Handelsplatzes auffordert. Der oben aufgeführte Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten. Weisungsgebundene Orderwege bei Cortal Consors sind:

- ActiveTrader/ATpro
- PlatinumTrader
- PremiumTrader
- FutureTrader
- Wiso Börse
- Trading API
- CPMS (Cortal Consors Portfolio Management System)

#### b) Weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten

Für eine Auftragsaufgabe im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze ist die Angabe eines Handelsplatzes und somit eine Kundenweisung nicht erforderlich. Wird kein spezieller Handelsplatz gewählt, so werden die Orders gemäß der nachfolgend angeführten Tabelle weitergeleitet. Sofern ein Finanzinstrument an dem Handelsplatz mit der jeweils höchsten Priorität nicht gehandelt wird, erfolgt eine Weiterleitung an den nächstfolgenden Handelsplatz.

Eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Kunden kann jederzeit erteilt werden. Im Falle einer Kundenweisung hat diese Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen.

Weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten:

- Konto-/Depotzugang
- TBS (Telefon-Broking-System)
- Orderaufgabe per Telefax
- Telefonische Orderannahme durch einen Kundenbetreuer im Kundenbetreuungsteam

Auch bei diesen Orderaufgabemöglichkeiten kann eine abweichende Weisung erteilt werden. Diese hat dann Vorrang.

Aufgrund des speziellen Handelsverfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung der außerbörslichen Handelsplätze für eine Auftragserteilung über TBS, Telefax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich. Gemäß der nachfolgenden Prioritätenliste für jede Wertpapierklasse wird in diesen Fällen der Auftrag an den jeweils nächsten börslichen Handelsplatz zur Ausführung weiter geleitet.

### 7. Ergebnis der Bewertung und Ausführungsgrundsätze nach Arten von Finanzinstrumenten

#### a) Verzinsliche Finanzinstrumente

Sofern die Bank solche Finanzinstrumente anbietet, so können diese verzinslichen Finanzinstrumente direkt bei der Bank erworben oder an sie verkauft werden. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei Cortal Consors erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und Cortal Consors nicht zustande kommt, führt Cortal Consors im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anleihe/Bonds (Inland)	Außerbörslich/Emittent*	Börse München	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

#### b) Anteile an Investmentfonds und ETF (Exchange Traded Funds)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse nach folgender Maßgabe zur Ausführung gebracht:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
ETF (Inland)	Xetra	Börse Stuttgart	Börse Frankfurt

#### c) Aktien

Cortal Consors führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien (Inland handelbar)	TradeGate*	Börse München	Xetra

Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z. B. die Heimatbörse.

#### d) Anlagezertifikate

Cortal Consors führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anlagezertifikate (Inland)	Außerbörslich/Emittent*	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

#### e) Finanzderivate mit Hebelwirkung außer Optionen und Futures

Cortal Consors führt Aufträge für Hebelpapiere, wie zum Beispiel Knock-Out Papiere oder Optionsscheine, im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Hebelpapiere (Inland)	Außerbörslich/Emittent*	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

#### f) Optionen und Futures

Cortal Consors führt Aufträge für Optionen und Futures im Wege der Kommission ausschließlich über die Eurex aus.

#### g) Sparpläne

Die bei Cortal Consors angebotenen Sparpläne (Fonds-, Aktien- und Zertifikatesparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Verkäufe.

#### 8. Besonderheiten bei Kapitalmaßnahmen

Die Bank leitet Kundenaufträge im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen, unabhängig vom Zeitpunkt des Einganges bei der Bank, gesammelt – in der Regel einmal täglich – spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – weiter. Sofern ein Kunde unabhängig hiervon an einem Handel in Bezugsrechten aktiv teilnehmen möchte, muss er über die technischen Systeme bei der Bank einen mit einer entsprechenden Weisung verbundenen Auftrag erteilen. Möchte der Kunde mit einem so erworbenen Bezugsrecht an einer in dieser Wertpapiergattung fälligen Kapitalmaßnahme teilnehmen, muss er hierzu einen gesonderten Auftrag an die Bank richten.

\* Aufgrund des Quote-Request-Verfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung außerbörslicher Handelsplätze für eine Best-Execution über TBS, Fax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich.

